

## **Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20160080**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 15.01.2016

**Verfasser/in:** Korte, Frank

**Fachbereich:** Amt für Soziales und Wohnen

Bezeichnung der Vorlage:

**Aussetzung des Beschlusses vom 20.02.2008 zur Feststellung  
grundsicherungsrechtlich angemessener Heizungskosten**

Beschlussvorschriften:

### **Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sitzungstermin:

25.02.2016

Zuständigkeit:

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den folgenden Beschluss:

Der unter TOP 3.1 der Sitzung vom 20.02.2008 gefasste Beschluss bezüglich einer im Regelfall ungeprüften vollständigen Übernahme tatsächlicher Heizungskosten (ohne Heranziehung einer Regelung über grundsicherungsrechtlich angemessene Heizungskosten) wird ausgesetzt.

Die Verwaltung wird aufgefordert, eine rechtssichere Verfügungslage auf Basis des aktuellen Bundesweiten Heizspiegels als Nichtprüfungsgrenze – mit Einzelfallprüfung bei Überschreitung – zu erlassen.

### **Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.02.2008 unter TOP 3.1 einen Beschluss gefasst, welcher zu einer im Regelfall ungeprüften vollständigen Übernahme tatsächlicher Heizungskosten (ohne Heranziehung einer Regelung über grundsicherungsrechtlich angemessene Heizungskosten) bei den Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG geführt hat; der Beschluss ist unter dem Begriff „Heizkostenmoratorium“ bekannt geworden.

Seinerzeit gab es in der sich entwickelnden sozialgerichtlichen Rechtsprechung auch noch keinerlei klare Anhaltspunkte für die Bemessung angemessener Heizungskosten.

Folgerichtig hatte der Beschlussinhalt einen vorläufigen Charakter und bezog sich im Beschlusstext auf ein laufendes Gerichtsverfahren, von welchem eine Grundsatzentscheidung erwartet wurde.

Leider hat jenes Verfahren weder ein Grundsatzurteil noch Ansätze zur Lösung des Problems ergeben. Vielmehr hat das Bundessozialgericht noch mehrere Jahre gebraucht, um zu einer ständigen Rechtsprechung in dieser Frage zu kommen. Aus diesem Grunde gab es in der Vergangenheit keinen Anlass, den unverändert geltenden Beschluss zu ändern. Nun aber hat das Bundessozialgericht den „Bundesweiten Heizspiegel“ (BHS) zur Basis der für zulässig erklärten Regelungen gemacht.

Im August 2014 hat die im Auftrage des Rechnungsprüfungsamtes tätige Consulting-Firma Rödl & Partner ihren „Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ vorgelegt (s. Anlage). Er umfasst mehrere Punkte, darunter auch das Thema „Heizkostenmoratorium“ bzw. Festsetzung angemessener Heizungskosten im grundsicherungsrelevanten Sinne.

Die hinsichtlich dieses Punktes maßgeblichen Auszüge aus dem Gutachten finden sich dort auf den Seiten 15 bis 16 und lauten wie folgt:

*Die leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II, SGB XII und des AsylbLG bestimmen, dass Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind.*

*In der Stadt Bochum hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates in seiner Sitzung vom 20.02.2008 gravierende Änderungen der bislang geltenden Richtlinien zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten (Anlage 5 zu T 29) beschlossen. Demnach sind die tatsächlich von den Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII zu zahlenden Heizkosten zu übernehmen, soweit keine Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Heizverhalten der Leistungsempfänger vorhanden sind.*

*In der Stadt Bochum werden mit der Anwendung des sogenannten „Heizkosten-Moratoriums“ folglich alle vorgelegten Werte ohne Angemessenheitsprüfung übernommen. Nach Einschätzung der Fachverwaltung führt das Verfahren, z.B. auf Grund der Zeitersparnis in der Sachbearbeitung zu einem wirtschaftlichen Ergebnis für den städtischen Haushalt.*

*Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten und Nichtprüfungsgrenzen für die Heizkosten müssen getrennt nach unterschiedlichen Verfahren festgelegt werden. Die Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten können laut BSG-Urteil ohne eigene Datenerhebungen mithilfe der Werte des Bundesweiten Heizspiegels der co2online gGmbH festgelegt werden. Ein kommunaler Heizspiegel liegt in der Stadt Bochum nicht vor. Ziel der Prüfung war es, die haushalterischen Folgen für den städtischen Haushalt durch Anwendung des „Heizkosten-Moratoriums“ im Vergleich zu einer Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels darzustellen und zu bewerten.*

...

## **5.2 Feststellungen**

*Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass im SGB II circa 11 % und im SGB XII circa 25 % der gewährten Werte über den Werten der „rechten Spalte“ des Bundesweiten Heizkostenspiegels liegen. Die ursprüngliche Vermutung des Sozialbereichs, dieser Wert läge bei 1 %, wurde damit widerlegt.*

*Auf Grundlage der ersten Auswertung wurden, analog zu den kalten Neben- und Betriebskosten, insgesamt 200 Datensätze in einer Einzelprüfung durch die Mitarbeiter des Amtes 50 auf Plausibilität der Angaben in den Fachanwendungen geprüft.*

...

*Von den ursprünglich insgesamt 200 als auffällig identifizierten Datensätzen aus der Stichprobe wiesen nach Plausibilisierung und Korrektur der Eingaben 26 angemessene beziehungsweise plausible Werte auf.*

*Eine Hochrechnung auf den Bestand der Fälle, die insgesamt als „auffällig“ identifiziert worden sind, weist unter Anwendung des Vorsichtsprinzip (pauschale Korrektur*

um den Warmwasserzuschlag und Realisierungsabschläge von 33 bzw. 48 %) ein rechnerisches Potenzial von 450.000 EUR pro Jahr auf.

### 5.3 Empfehlung

Die Anwendung des Heizkosten-Moratoriums führt in der Stadt Bochum zu anerkannten Heizkosten, welche die rechte Spalte des Bundesweiten Heizspiegels deutlich überschreiten.

Rödl & Partner empfiehlt deshalb die Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels in der Stadt Bochum. Dadurch ergibt sich neben der höheren Rechtssicherheit im Hinblick auf das angewendete Verfahren auch ein positiver Effekt auf die Wirtschaftlichkeit.

Eine seitens der Fachabteilung des Amtes 50 durchgeführte Umfrage unter den kreisfreien Städten im Bereich Westfalen-Lippe ergab, dass mittlerweile die meisten Grundsicherungsträger auf eine Regelung auf Basis des BHS umgestellt haben:

Stadt	Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten
Hamm	z. Zt. Bundesweiter Heizspiegel als Angemessenheitsgrenze; zukünftig als Nichtprüfungsgrenze
Dortmund	Keine Deckelung (Anerkennung in tatsächlicher Höhe, Einschaltung des Mietervereins bei hohem Verbrauch (2 €/m <sup>2</sup> ))
Münster	Bundesweiter Heizspiegel als Nichtprüfungsgrenze
Herne	Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels; keine Gerichtsprobleme
Gelsenkirchen	„Schlüssiges Konzept“ durch die Firma Empirica (inkl. kalter und warmer Betriebskosten); bis 01/15 Bundesweiter Heizspiegel
Bielefeld	Eigener Heizspiegel als Nichtprüfungsgrenze, bei Überschreitung Einzelfallprüfung der Gründe, kein gerichtsfester Beleg der Unangemessenheit

Schon aus den Antworten der Städte geht hervor, dass die Anwendung des BHS auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen kann: zur Deckelung der Leistungsgewährung („Angemessenheitsgrenze“) oder als Basis der näheren Prüfung jener Einzelfälle, deren Heizungskosten darüber liegen („Nichtprüfungsgrenze“).

Amt 50 schlägt vor, dass in Bochum nur die Anwendung als Nichtprüfungsgrenze mit anschließender Einzelfallprüfung in Frage kommt. Dabei sind die Gründe für die hohen Kosten zu ermitteln; auch eine Energieberatung durch Anbieter wie die Stadtwerke Bochum kommt ggf. in Betracht.

Sind Heizungskosten überdurchschnittlich hoch, im Einzelfall aber notwendig, so können sie gleichwohl weiter berücksichtigt werden. Dagegen ist die Reduzierung unnötig hoher Heizungskosten nicht nur finanziell, sondern auch ökologisch sinnvoll und geboten.

Die Fachabteilung des Amtes 50 hat auf dieser Basis – unter dem Gesichtspunkt der Hilfe von zu hohen Heizungskosten herunter – den Entwurf einer Verfügung erstellt, die in Kraft treten könnte, wenn das bestehende Moratorium ausgesetzt würde (s. Anlage). Dabei berücksichtigt dieser uneingeschränkt die gesetzliche Systematik (vgl. § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII), dass auch unangemessene Unterkunfts- und Heizungskosten so lange

zu übernehmen sind, wie es den betreffenden Personen nicht möglich oder zuzumuten ist, diese auf das angemessene Maß zu senken.

Eine Auswertung, die nach Veröffentlichung des aktuellen BHS 2015 beim Statistik-Service der Arbeitsagentur angefordert wurde, ergab, dass gegenwärtig 1325 Fälle von der Überprüfung der Gründe für besonders hohe Heizungskosten betroffen wären; hieraus ist eine Anzahl von 695 Fällen aus dem SGB XII-Bereich ableitbar. Insgesamt käme es zu einer Überprüfung in rund 2000 Fällen bzw. (wegen „gemischter“ Haushalte mit SGB II- und SGB XII-Bezug) in rund 1800 Haushalten.

Ob hiermit das im Gutachten erwähnte rechnerische Einsparpotenzial erreicht werden kann, ist ungewiss. Im Vordergrund der Regelung muss aber zwingend eine für die Menschen zumutbare und vor den Sozialgerichten rechtssichere Ausgestaltung der Leistungsgewährung stehen.

***Finanzielle Auswirkungen:***

*Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:*

keine

*Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):*

keine

***Anlagen:***

BHS 2015

Entwurf HK-Verfügung 2016

Prüfbericht KdU